

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mobile Werbeträger)

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mobile Werbeträger ist der Vertrag über die Durchführung von Werbung auf mobilen Werbeflächen.

2. Art der Werbeflächen

2.1. Mobile 9/1 Werbeträger (Typ W) sind mobile einseitige 9/1 Werbeflächen, die zeitlich befristet auf öffentlichen bzw. auf privatem Grund und Boden errichtet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Werbeflächen sind für den Plakatanschlag von 9/1 Bogen (178 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen.

2.1. Mobile 18/1 Werbeträger (Typ A, T und W) sind mobile 18/1 Werbeflächen, je nach Typ ein- oder zweiseitig, die zeitlich befristet auf öffentlichen bzw. auf privatem Grund und Boden errichtet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Werbeflächen sind für den Plakatanschlag von 18/1 Bogen (356 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen.

2.2. Mobile 36/1 Werbeträger (Typ W) sind mobile einseitige 36/1 Werbeflächen, die zeitlich befristet auf öffentlichen bzw. auf privatem Grund und Boden errichtet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Werbeflächen sind für den Plakatanschlag von 36/1 Bogen (712 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen.

2.3. Mobile 54/1 Werbeträger (Typ W) sind mobile einseitige 54/1 Werbeflächen, die zeitlich befristet auf öffentlichen bzw. auf privatem Grund und Boden errichtet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Werbeflächen sind für den Plakatanschlag von 54/1 Bogen (1068 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen.

2.4. TrafficBoard, sind mobile 18/1 Werbeträger – auf einem Fahrzeug montiert und werden im öffentlichen Straßenland mit Fahrern/ Promotoren bewegt. Die Werbeflächen sind für 18/1 Bogen (356 cm breit und 252 cm hoch) ausschließlich mit selbstklebender Folie vorgesehen.

2.5. Mobile 18/1 auf Anhänger sind 2 Werbeflächen auf einem Anhänger montiert, der im öffentlichen Straßennetz positioniert wird. Die Werbeflächen dienen dem Anschlag jeweils nur eines Werbungstreibenden und sind für den Anschlag von 18/1 Bogen (356 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen.

2.6. Mobile Lifasssäule ist eine Ganzsäule, die zeitweilig auf privatem bzw. öffentlichen Grund und Boden aufgebaut wird. Dies ist teilw. genehmigungspflichtig. Die Werbefläche ist für den Anschlag von 1/1 – 8/1 Bogen vorgesehen.

2.7. ad-bike sind mobile 4/1 Werbeträger/ A0 Werbeträger – auf einem Bike montiert und werden im öffentlichen Straßen mit Fahrern bewegt. Die Werbeflächen sind für 4/1 Bogen (119 cm breit und 175 cm hoch) und für A0 Plakate vorgesehen.

2.8. Werbeturm ist eine Werbemöglichkeit, die auf privatem bzw. öffentlichen Grund und Boden zu Veranstaltungen und Events, mit einer max. Grundfläche von 2m x 2m und einer Höhe von 9m aufgebaut wird. Dies ist teilw. genehmigungspflichtig. Je Turm können 4 Werbeflächen von 2m x 8m belegt werden.

2.9. Klein-/ Kulturf lächen, sind in der Regel mobile A1/ A0 (Sondermaße bis 80x160 cm) Werbeträger/ A0 Werbeträger – an Lichtmasten oder Einfriedungen. Diese Werbeflächen sind genehmigungspflichtig und werden an öffentlichen bzw. privatrechtlichen Stellen zeitlich befristet zum Aushang gebracht.

2.10. AirPoster ist eine Werbemöglichkeit, die auf privatem bzw. öffentlichen Grund und Boden zu Veranstaltungen und Events, mit einer max. Werbefläche von 11m x 6m Dies ist teilw. genehmigungspflichtig.

2.11. mobile City-Light-Poster sind zweiseitig mit oder ohne Hinterleuchtete Werbeflächen. Die Vitrinen sind freistehend und das Plakatformat ist 118,5cm breit und 175,0cm hoch. Diese Werbeflächen sind teilw. genehmigungspflichtig und werden an öffentlichen bzw. privatrechtlichen Stellen zeitlich befristet zum Aushang gebracht.

3. Formate

3.1. Die Formate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

3.2. Das Plakatgrundmaß ist DIN A 1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

4. Auftragsannahme

4.1. Die Mihai.GmbH erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung von Aufträgen.

4.2. Der Auftrag kommt nur durch schriftliche Annahme, die auch per E-Mail erfolgen kann, zustande. Angebote des Auftragnehmers sind generell freibleibend.

4.3. Ist kein Festauftrag erteilt, gilt ein Rücktrittsrecht bis 90 Tage vor Anschlagbeginn.

4.4. Die Mihai.GmbH ist berechtigt, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn die Anbringung/ Aufstellung oder Montage der Werbeflächen für das Unternehmen unzumutbar ist, oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

5. Konkurrenzausschluss

5.1. Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungstreibende, die Aufträge für ihren Plakatanschlag ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.

5.2. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Mihai sichert nach

Möglichkeit und Maßgabe freien Platzes zu, dass konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar nebeneinander positioniert werden.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

7. Laufzeit

Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Auftrages wünscht, wird die Fortsetzung des Anschlags als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

8. Zahlung

8.1. Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge mit Anschlagbeginn zahlbar.

8.2. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen oder Stundung werden Zinsen von 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

8.3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Mihai.GmbH berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Mihai.GmbH erwachsen.

8.4. Kann die Mihai.GmbH den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate/ Folien/ Banner oder andere Werbemittel nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlässt die Mihai.GmbH die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

9. Materialanlieferung und -beschaffenheit

9.1. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Werbemittel bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung.

9.2. Der Auftraggeber hat die zur vollständigen Ausfüllung der bestellten Werbeträger notwendige Anzahl Werbemittel einschließlich Ersatzmenge und sonstigem notwendigen Material kostenfrei und rechtzeitig zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an die in der Auftragsbestätigung genannte(n) Versandanschrift(en) zu liefern. Die Mihai.GmbH verpflichtet sich, Verspätungen der Lieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

9.3. Kann das Material nicht verarbeitet werden (z.B. wegen Leuchtfarbenzusätze, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss über eine solche Abweichung von der allgemeinen Leistungsnorm der Mihai.GmbH bei Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden.

9.4. Die kostenpflichtige Rücksendung nicht verbrauchter Materialien erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsende ausdrücklich verlangt wird. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum der Mihai.GmbH über.

10. Gewährleistungen

10.1. Die Mihai.GmbH gewährleistet die vertragsmäßige Durchführung der Aufträge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern, Erneuern beschädigter Werbeflächen während der vereinbarten Vertragslaufzeit und das Instandhalten, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

10.2. Die Mihai.GmbH bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Auftrages jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe des Anschlages, Anschlagzeit und Anzahl der Werbeträger/ Werbeflächen enthalten.

11. Ersatzansprüche

11.1. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Auftrages sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

11.2. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Aufträgen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminanschlüsse oder aus anderen Gründen, die die Mihai.GmbH nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

11.3. Die Mihai.GmbH haftet nicht für Schäden durch mutwillige Zerstörung/ Vandalismus, Diebstahl oder Beschmierungen/ Überklebungen durch Dritte bzw. für Schäden an den Werbeflächen durch unwetterartige Witterungseinflüsse.

11.4. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Mihai.GmbH, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen ist - außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - ausgeschlossen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.5. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, der Sitz der Mihai.Gesellschaft für Mediaservice mbH; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

